

Evangelische Hochschule
Darmstadt

University of Applied Sciences
eh-darmstadt.de

Gebühren- und Honorarordnung

für Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Hochschule Darmstadt

vom Senat beschlossen am 13.07.2020

I Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung gilt für gebührenpflichtige Kurse der Abteilung Fort- und Weiterbildung der School of Professional Studies der EHD. Gebührenpflichtige Masterstudiengänge und Zertifikatsprogramme der School of Professional Studies sind von dieser Ordnung nicht umfasst. Ausgenommen von dieser Gebührenordnung sind zudem gebührenfreie Masterstudiengänge und Zertifikatsprogramme der School of Professional Studies.

§ 1 Gebühren für Fort- und Weiterbildung

Die TeilnehmerInnen haben folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Bei Seminaren mit einer Kursleitung beträgt die Seminargebühr pro Tag € 80,-.
- b) Bei Seminaren mit zwei Kursleitungen beträgt die Seminargebühr pro Tag € 120,-.
- c) Seminare finden ab einer MindestteilnehmerInnenzahl von 14 Personen statt.
- d) Supervisionsveranstaltungen sind preislich gleichgestellt.
- e) Die Seminare der EHD finden vorrangig an der Hochschule statt.
- f) Bei Seminarveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen der School of Professional Studies an auswärtigen Orten oder Stätten können zusätzliche Gebühren zu den Gebühren nach §1 lit. a und b erhoben werden.
- g) Beim Stattfinden an einem auswärtigen Veranstaltungs- oder Tagungsort können zusätzliche Kosten für Übernachtung und Verpflegung entstehen, die von den TeilnehmerInnen direkt mit dem Tagungshaus abzurechnen sind, es sei denn diese Kosten sind bereits in den Gebühren nach §1 lit. g enthalten.

§ 2 Rücktrittsgebühren

- a) Rücktrittsmeldungen sind von den TeilnehmerInnen schriftlich einzureichen.
- b) Wer sich zu einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung anmeldet und nach Versendung der schriftlichen Seminarbestätigung/Rechnung von der Anmeldung zurücktritt, hat stets eine Verwaltungsgebühr von 50,00 Euro zu zahlen.
- c) Besteht eine Warteliste, wird von Seiten der EHD versucht, den Platz durch eine Person der Warteliste wieder zu besetzen. Ist dies nicht möglich, besteht in der Folge als nächste Möglichkeit, dass die Person, die die Anmeldung storniert hat, eine Ersatzperson nennt. Kann der freigewordene Seminarplatz wiederbesetzt werden, wird nur die Verwaltungsgebühr in Höhe von € 50,00 gegenüber der oder dem Zurücktretenden fällig. Kann der Platz nicht wiederbesetzt werden oder erscheint eine angemeldete Person nicht zum Seminar, entsprechen die Rücktrittsgebühren der vollen Seminargebühr. Bei mehrtägigen oder -semestrigen Veranstaltungen und Angeboten betragen die Ausfallkosten die volle Höhe der Gesamtgebühr.

| | |
|--|------------------------------|
| • <u>Rücktritt bis zum Anmeldeschluss</u> | <u>kostenfrei</u> |
| • <u>Rücktritt nach Erhalt der Rechnung</u> | <u>€ 50,00</u> |
| • <u>Bei Wiederbesetzung durch nachrückende Person oder Ersatzperson</u> | <u>keine weiteren Kosten</u> |

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• <u>Keine Nachrücken oder Ersatz vorhanden oder</u>• <u>bei Nichterscheinen</u> | <u>Rücktrittskosten entsprechen dem Seminarbeitrag</u> |
|---|--|

- d) Für nicht in Anspruch genommene Verpflegungs- und/oder Übernachtungsleistungen in einem auswärtigen Tagungshaus können Ausfallkosten des Tagungshauses entstehen.

II Richtlinien für die Tätigkeit und die Vergütung von Lehrbeauftragten

Die folgende Honorarordnung gilt für sowohl gebührenpflichtige als auch gebührenfreie Kurse der Abteilung Fort- und Weiterbildung der School of Professional Studies der EHD. Die folgende Honorarordnung gilt weder für gebührenpflichtige noch gebührenfreie Masterstudiengänge und Zertifikatsprogramme der School of Professional Studies.

§ 1 Allgemeines

- (1) Lehrangebote wissenschaftlichen Lehrpersonals der EHD in der School of Professional Studies können in Nebentätigkeit bzw. im Nebenamt oder in Haupttätigkeit oder im Hauptamt wahrgenommen werden.
- (2) Die Wahrnehmung in Nebentätigkeit oder Nebenamt ist rechtzeitig und schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Die Vergütung eines Lehrangebots bei Wahrnehmung in Nebentätigkeit oder im Nebenamt erfolgt nach den Maßgaben dieser Ordnung. Die Lehrangebotsvergütung wird mit dem monatlichen Entgelt aus dem regulären Beschäftigungsverhältnis zusammengerechnet; die Lehrangebotsvergütung ist mit zu versteuern und mitzuversichern, d.h. sie unterliegt der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.
- (3) Lehrangebote, die in Haupttätigkeit oder im Hauptamt wahrgenommen werden, können auf das Lehrdeputat angerechnet werden. Es gelten dazu die Bestimmungen der Substitutionsrichtlinie vom 27.02.2019. Voraussetzung für die Anrechnung ist das Zustandekommen durch eine ausreichende Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach den Maßgaben der School of Professional Studies und die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrangebots.
- (4) Der Umfang der Lehrangebote darf 6 SWS pro Semester nicht überschreiten.
- (5) Vergütete Lehraufträge können nicht an Mitglieder der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD) erteilt werden, die die Lehrtätigkeit in der „School of Professional Studies“ im Hauptamt wahrnehmen.
- (6) Nicht an der EHD beschäftigte Personen sind als Kursleitungen nebenberuflich tätig und nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Mit Ausnahme der §§ 8, 9, 11 und 12 gelten für diese Personen die Regelungen der Richtlinie für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen in grundständigen und weiterführenden Studiengängen an der Evangelischen Hochschule Darmstadt (LARL) in der jeweils gültigen Fassung, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Vergütung und Qualifikation

- (1) Lehrbeauftragte erhalten für ihre Lehrtätigkeit pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) € 70,- bzw. ein Honorar von € 560,- pro Tag.
- (2) Qualifikation der Lehrbeauftragten:
 - a. Abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule. Weiterhin ist i.d.R. erforderlich:
 - b. eine mehrjährige qualifizierte Praxis in dem zu lehrenden Gebiet.
 - c. eine einschlägige Lehrerfahrung.
 - d. je nach Art der Lehrveranstaltung: eine mindestens dreijährige Zusatzweiterbildung mit Abschluss (Zertifikat) oder sonstige ausgewiesene Zusatzqualifikationen im Lehrgebiet.
- (3) Können Lehrbeauftragte das Seminar wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht durchführen, so entfällt der Anspruch auf die Vergütung.

§ 3 Vergütung zusätzlicher Leistungen

- (1) Die Vergütung für die Erteilung von Leistungsnachweisen ist mit dem Honorar für den Lehrauftrag abgegolten.
- (2) Fahrtkosten (ausgenommen innerhalb von Darmstadt) werden für die 2. Klasse Bundesbahn auch bei Benutzung des eigenen Pkw erstattet. Begründete Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.

§ 4 Einzelfallregelung

Der geschäftsführende Professor/die geschäftsführende Professorin der Abteilung Fort- und Weiterbildung kann im Einzelfall von den genannten Regelungen abweichen und unter Wahrung wirtschaftlicher Grundsätze insbesondere Zulagen zu den genannten Honoraren gewähren.

III Gültigkeit

Diese Gebühren- und Honorarordnung tritt nach der Genehmigung durch das Kuratorium zum 01.05.2021 in Kraft.

Darmstadt, den 13.07.2020

Prof. Dr. Willehad Lanwer

Geschäftsführender Präsident